

316/AB XXI.GP

B E A N T W O R T U N G
der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic
betreffend laufende Neubesetzungsverfahren für die
obersten Leitungsfunktionen im AMS
Nr. 302/J

Antwort zu Frage 1:

Die Ausschreibung aller Funktionen erfolgte am 5. Oktober 1999.
Die Funktionen der Mitglieder des Vorstandes wurden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Standard“ ausgeschrieben.

Die Funktionen der Landesgeschäftsführer und der Landesgeschäftsführer - Stellvertreter wurden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in der „Presse“ ausgeschrieben.

Darüber hinaus wurden die Funktionen der Landesgeschäftsführer und der Landesgeschäftsführer - Stellvertreter auch „bundesländerpezifisch“ ausgeschrieben:

Die in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zu besetzenden Funktionen wurden im „KURIER“ in den Ausgaben für diese Bundesländer ausgeschrieben.

Die in der Steiermark und in Kärnten zu besetzenden Funktionen wurden in der "Kleinen Zeitung" für Steiermark und Kärnten ausgeschrieben.

Die in Salzburg zu besetzenden Funktionen wurden in den „Salzburger Nachrichten“, die in Oberösterreich zu besetzenden Funktionen in den "Oberösterreichischen Nachrichten“ ausgeschrieben.

Die in Tirol zu besetzenden Funktionen wurden in der "Tiroler Tageszeitung“, die in Vorarlberg zu besetzenden Funktionen in den ,Vorarlberger Nachrichten“ ausgeschrieben.

Antwort zu Frage 2:

Die Ausschreibung erfolgte dem § 6 Bundes - Gleichbehandlungsgesetz entsprechend:

Die Ausschreibungstexte hielten ausdrücklich fest, dass "*sich die Ausschreibung gleichermaßen an Männer und Frauen richtet*".

Darüber hinaus wurden - dem Ziel des AMS entsprechend - den Frauenanteil in Leitungsfunktionen zu erhöhen, Frauen nachdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Antwort zu Frage 3:

Die Funktionsbezeichnungen in den Ausschreibungstexten entsprachen strikt den Vorgaben des Arbeitsmarktservicegesetzes.

Antwort zu Frage 4:

Frauen wurden unter dem Hinweis, dass es Bestreben des AMS ist, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen, nachdrücklich zur Bewerbung eingeladen, und es wurde ausdrücklich fest gehalten, dass die personenbezogenen Bezeichnungen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise beziehen.

Antwort zu Frage 5:

Insgesamt haben sich 64 Personen für die ausgeschriebenen Funktionen beworben, davon 8 Personen für die Vorstandsfunktionen.

Antwort zu Frage 6:

Insgesamt haben sich 8 Frauen um Funktionen beworben.

Eine Bewerbung betraf die Stellvertretung des Landesgeschäftsführers/ der Landesgeschäftsführerin des AMS Burgenland, zwei Bewerbungen betrafen die Stellvertretung des Landesgeschäftsführers/ der Landesgeschäftsführerin des AMS Oberösterreich, eine weitere Bewerbung die Funktion der Stellvertretung des Landesgeschäftsführers/ der Landesgeschäftsführerin des AMS Tirol, 4 Bewerbungen bezogen sich auf die Funktion des Landesgeschäftsführers/ der Landesgeschäftsführerin des AMS Wien.

Antwort zu Frage 7:

Das Datenschutzgesetz 2000 lässt eine Bekanntgabe dieser personenbezogenen Daten nicht zu.

Antwort zu Frage 8:

Bestellt wurden mit Ausnahme des AMS Wien die bisherigen Funktionsträger. Im Fall des AMS Wien wurde nicht dem bisherigen Funktionsinhaber, sondern einer Bewerberin der Vorzug gegeben, die sowohl im Ausschuss des Landesdirektoriums des AMS Wien als auch im Verwaltungsrat einen ausgezeichneten Eindruck hinterlassen hat.

Antwort zu Frage 9:

Die Besetzung aller ausgeschriebenen Funktionen erfolgte am 25. Jänner 2000.

Antwort zu Frage 10:

Die Stellvertretung für die Wiener Landesorganisation wurde nicht ausgeschrieben, weil die Funktionsperiode der derzeitigen Funktionsträgerin erst am 24. Februar 2001 endet.

Antwort zu Frage 11:

Der Verwaltungsrat hat dies entschieden, um eine/n sachverständige/n GutachterIn zu Beratungszwecken zur Verfügung zu haben und ein objektives Verfahren sicherzustellen.

Weiters erschien die Unterstützungsleistung aus zeitökonomischen Gründen wünschenswert, um im Hinblick auf die zahlreichen neu zu besetzenden Positionen eine zeitgerechte Bestellung sicherzustellen und auch möglichen externen Personen die Einhaltung von Kündigungsfristen bzw. Einarbeitungszeiten zu ermöglichen.

Antwort zu Frage 12:

Folgende Unternehmen haben sich beworben:

1	effect Personalmanagement GmbH
2	ITO The Change Company
3	Hill Woltron Management
4	Wieringer Managementberatung
5	Stifter et partner, Total Personnel Management
6	Dr. Pendl & Dr. Pisswanger
7	Neumann Beratungsgruppe
8	Iro & Partners
9	VIP Consulting for Human Resources
10	Kienbaum Beratungen Ges.m.b.H. Wien
11	Mercuri Urival
12	Plaut Personalberatung
13	Catro Personalsuche und - auswahl
14	ISG International Service Group

Antwort zu Frage 13:

Das erwähnte Papier gilt nicht im Bereich des AMS, der Verwaltungsrat ist somit nicht an diese Vorgaben gebunden. Selbstverständlich sind für den Verwaltungsrat die gesetzlichen Vorschriften verbindlich.

Die Ausschreibung erfolgte geschlechtsneutral. Weitere Maßnahmen wurden nicht gesetzt.

Antwort zu Frage 14:

- a) Die Angebote wurden auf Ausschreibungskonformität geprüft. Die ausschreibungskonformen Angebote wurden nach den gleichwertigen Kriterien von Preis, Methode und vorhandenen Referenzen geprüft.
- b) Die Auftragsvergabe erfolgte ausschließlich nach den gleichwertigen Kriterien von Preis, Methode und vorhandenen Referenzen. Die Existenz von Frauenförderplänen wurde in diesem Zusammenhang nicht untersucht.

Antwort zu Frage 15:

Den Zuschlag erhielt das Unternehmen Hill Woltron Management. Die Vergabe erfolgte im Verhandlungsverfahren nach dem Bestbieterprinzip d.h. gleichwertige Kriterien: Methode, Preis und vorhandene Referenzen.

Antwort zu Frage 16:

Das Personalberatungsunternehmen hat jene Bewerberinnen, bei denen der Verwaltungsrat bzw. die Ausschüsse der Landesdirektoren in den Landesorganisationen Tests als erforderlich erachteten, um vertiefte Grundlagen für die Besetzungsentscheidung zu erhalten, Tests unterzogen.

Antwort zu Frage 17:

Das Honorar für das Personalberatungsunternehmen betrug ATS 231.120,-- (inkl. MWST).

Antwort zu Frage 18:

Das Ziel des Arbeitsmarktservice, den Frauenanteil in Leitungsfunktionen zu erhöhen, war dem Personalberatungsunternehmen schon aus der entsprechend formalisierten Ausschreibung bekannt.

Aufgabe des Personalberatungsunternehmens war es, den Verwaltungsrat bei der Auswahl der für die betreffende Funktion am besten geeignete Person - unabhängig von deren Geschlecht - zu unterstützen.

Antwort zu Frage 19:

- a) Die Ausschreibungstexte wiesen ausdrücklich darauf hin, dass das Arbeitsmarktservice bestrebt ist, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Dem entsprechend wurden Frauen nachdrücklich zur Bewerbung eingeladen.
- b) Bereits der Hinweis auf das Bestreben des Arbeitsmarktservice, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen, lässt zweifelslos erkennen, dass Frauen bei gleicher Eignung - den einschlägigen Bestimmungen entsprechend - bevorzugt behandelt werden.

Antwort zu Frage 20:

Es wurde kein Bewerbungsschreiben auf Grund von Formalmängeln in der Adressierung ausgeschlossen. Die Funktionsbezeichnungen wurden in strikter Befolgung des Arbeitsmarktservicegesetzes verwendet.

Die Ausschreibungstexte ließen erkennen, dass das Arbeitsmarktservice bestrebt ist den Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Antwort zu Frage 21:

Dieser Fall trat nicht ein.

Antwort zu Frage 22:

Die Ausschreibungstexte luden nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein.
Die Ausschreibungstexte ließen so das Interesse des Arbeitsmarktservice an der Bewerbung von Frauen erkennen.

Antwort zu Frage 23:

Das Arbeitsmarktservice ist besonders bemüht, den Anteil von Frauen in Leitungs - funktionen zu erhöhen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten des AMS haben über einen Zeitraum von 2 Jahren versucht, Kolleginnen als potenzielle Bewerberinnen anzusprechen, was nicht in allen Landesorganisationen gelungen ist.

Antwort zu Frage 24:

Überlegungen, die Ausschreibung zu wiederholen, wurden zu keinem Zeitpunkt an - gestellt.

Die Ausschreibungstexte ließen klar erkennen, dass das Arbeitsmarktservice besonder Wert auf die Bewerbung von Frauen legt.

Es haben sich für alle Funktionen geeignete BewerberInnen gefunden, sodass es nicht sinnvoll war, die Ausschreibung zu wiederholen.

Antwort zu Frage 25:

Die Ausschreibung wurde in keinem Fall wiederholt.

Antwort zu Frage 26:

Diese Bestimmung bezieht sich auf § 43 Bundes - Gleichbehandlungsgesetz.

Antwort zu Frage 27:

Die Ausschreibungstexte hielten ausdrücklich fest, dass das Arbeitsmarktservice bestrebt ist, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Frauen wurden nachdrücklich zur Bewerbung eingeladen. Diese Formulierung ließ erkennen, dass das Arbeitsmarktservice bei gleicher Eignung einer weiblichen Bewerberin den Vorrang vor dem männlichen Bewerber gibt.

Antwort zu Frage 28:

Bei jenen Bewerberinnen und auch Bewerbern, bei denen bereits nach den Bewerbsunterlagen offensichtlich war, dass sie die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen nicht erfüllten, wurde von einem Hearing Abstand genommen. Von 8 Bewerberinnen wurden 5 zu einem Hearing eingeladen, das ist ein anteilig weit höherer Prozentsatz als bei den männlichen Bewerbern.

Antwort zu Frage 29:

Das gesamte Ausschreibungsverfahren wurde vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Österreich „zentral“ in der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich durchgeführt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich wurde daher in entsprechender Weise über die Ausschreibung der Funktionen und den Fortgang des Bestellungsverfahrens informiert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich war der Auffassung, dass der Ausschreibungstext sich noch deutlicher an Frauen wenden sollte. Insbesondere vertrat sie den Standpunkt, dass die Bezeichnung „Landesgeschäftsführer“ bzw. „Landesgeschäftsführer - Stellvertreter“ eine verbesslungsfähige Formulierung sei.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ausschreibungstexte mit der Formulierung „Landesgeschäftsführer“ bzw. „Landesgeschäftsführer - Stellvertreter“ sich strikt an das Arbeitsmarktservicegesetz gehalten haben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat schriftlich alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Landesdirektoren über die Intentionen des Frauenförderungsplanes informiert.

Antwort zu Frage 30:

Im Zusammenhang mit dem Immobilienverkauf Weihburggasse wurden gegen den Vorstand des Arbeitsmarktservice (AMS) Vorwürfe erhoben, das Geschäft sei nicht ordnungsgemäß abgewickelt worden. Es wurde behauptet, es gäbe eine nicht ordnungsgemäße Treuhandvereinbarung über den Verkaufserlös und das Geld solle bei der Trigon Bank veranlagt werden, dieses Geschäft solle verschleiert und an den Organen und Aufsichtsgremien des AMS vorbei abgewickelt werden und es sei unnötigerweise eine Verpflichtung zu einer Provisionszahlung entstanden.

Das vom Verwaltungsrat des AMS in Auftrag gegebene externe Gutachten der renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) hält fest:

a) Treuhandvertrag

Es ist kein Treuhandvertrag abgeschlossen worden. Zu einer Veranlagung des Kaufpreises bei der Trigon Bank kann es jedenfalls nicht gekommen sein, da der Kaufpreis nicht floss. Mit nicht realisierten Überlegungen welcher Art immer kann nach Aussagen von PwC der Vorstand des AMS seine Pflichten nicht verletzt haben.

b) Verschleierung des Geschäfts:

Für eine beabsichtigte Verschleierung des Geschäfts konnten von PwC keine Anzeichen gefunden werden. Der Verkauf wurde in den Gremien des AMS (Bauausschuss, VWR) behandelt und von der Aufsichtsbehörde (BMAGS, BMF) genehmigt. Nach den Erkenntnissen von PwC wäre bei korrekter Verbuchung eine Treuhandlösung nicht geeignet gewesen, Aufwendungen und Erträge im Finanzrechnungswesen zu verschleiern.

c) Provisionsansprüche

Die Provision wäre nach Aussage von PwC sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Art nach nicht geschäftsüblich gewesen.

Zu beachten war allerdings, dass der zur Beratung vom AMS zugezogene Rechtsanwalt Dr. Fichtenbauer wiederholt die Rechtsansicht vertreten hat, dass ein Provisionsanspruch des Maklers vorliegt. Soweit ein Anwalt mit der Abwicklung einer Angelegenheit betraut wird, - so PwC - wird sich der Vorstand grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass dieser seine übernommenen Aufgaben pflichtgemäß und ordentlich erfüllt.

Kritisiert wurde von PwC jedoch, dass nach ihrer Ansicht der Vorstand den Auftrag an den für das AMS tätigen Rechtsanwalt Dr. Fichtenbauer unklar und nicht eindeutig nachweisbar gefasst hat. Dadurch wäre nicht eindeutig, ob sich der Vorstand auf die Rechtsauskunft des Anwaltes in dieser Frage verlassen durfte.

d) Bonität des Käufers:

PwC bemängelte, dass der Vorstand auf einen stichhaltigen Nachweis der Zahlungsfähigkeit verzichtet hat, obwohl bekannt sein hätte müssen, dass die Käuferin vermögenslos ist. Wenn dies schon geschehen wäre, wäre es üblich, den Vertrag aufschiebend bedingt zu schließen und für den Fall der Nichterfüllung Schadenersatz vorzusehen und durch eine Bankgarantie abzusichern.

Antwort zu Frage 31:

Diese Aussagen standen einer Weiterbestellung der Vorstandsmitglieder nicht entgegen.

Dies aus folgenden Gründen:

A) Der Vorstand hielt den geäußerten Kritikpunkten entgegen:

a) Provisionsansprüche

Verkäuferprovisionen sind rechtlich explizit möglich und im österreichischen Rechtssystem grundsätzlich vorgesehen. Weiters ist zu beachten, dass der zur Beratung vom AMS zugezogene Rechtsanwalt Dr. Fichtenbauer wiederholt die Rechtsansicht vertreten hat, dass ein Provisionsanspruch des Maklers vorliegt. Soweit ein Anwalt

mit der Abwicklung einer Angelegenheit betraut wird, wird sich der Vorstand grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass dieser seine übernommenen Aufgaben pflichtgemäß und ordentlich erfüllt. Zur Beauftragung des Rechtsanwalts Dr. Fichtenbauer ist zu sagen, dass Dr. Fichtenbauer mit Schreiben vom 11.1.2000 bestätigt hat, dass er seit 1997 einen entsprechenden, wenn auch nur mündlichen Auftrag des AMS hatte.

b) Bonität des Käufers

Dazu führte der Vorstand aus, dass die wesentliche Sicherung des AMS gegenüber Vermögensschäden aus der Nichterfüllung des Kaufvertrages ja schon darin bestand, dass der Kaufvertrag treuhändisch durch den Vertrauensanwalt des AMS bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehalten wurde. Damit war gesichert, dass ein Eigentumsübergang erst stattfinden kann, wenn der Kaufpreis vollständig entrichtet ist. Die von PwC geforderte Bankgarantie für allfällige Schadenersatzforderungen wäre eine doppelte Absicherung des AMS gewesen, und vielleicht wünschenswert, aber gegenüber einem Käufer nicht leicht durchsetzbar. Zusätzlich wären durch eine Bankgarantie Kosten entstanden, die letztendlich den Erlös geschmälert hätten.

Der geschlossene Vertrag erlaubte es dem AMS auf Erfüllung zu klagen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten und im Wege des Schadenersatzes das volle Erfüllungsinteresse geltend zu machen. Die (von PwC geforderte) aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages hätte eine Erfüllungsklage nicht ermöglicht, sondern lediglich eine Schadenersatzklage und hätte das AMS in dieser Hinsicht rechtlich in eine schlechtere Position gesetzt.

B) Resümee des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat kam unter Würdigung des Gutachtens von PWC, der Stellungnahme des Vorstandes und ergänzenden eigenen Feststellungen zum Schluss, dass sich die Vorwürfe gegen den Vorstand in allen wesentlichen Punkten als unbegründet erwiesen haben. Insoweit bei diesem Anlass unbefriedigende Verhältnisse in Kommunikation, Organisation und Dokumentation festgestellt wurden, bestand die Konsequenz darin, dass der Vorstand aufgefordert wurde, entsprechende Vorrangungen zur Abstellung dieser Unzukommlichkeiten zu treffen.

Antwort zu Frage 32:

Zu den möglicherweise von meiner Vorgängerin getätigten Äußerungen kann ich keinen Kommentar abgeben.

Antwort zu Frage 33:

Im Arbeitsmarktservice gibt es mit Stichtag 1.1.2000 123 regionale Organisationseinheiten (Bundesgeschäftsstelle, Landesgeschäftsstellen, regionale Geschäftsstellen, Zweigstellen, Außenstellen, Job-Centers).

Antwort zu Frage 34:

99 Leitungen sind männlich besetzt, 24 weiblich (Stichtag 1.1.2000).
 Werden die Regionalen Geschäftsstellen des AMS gesondert betrachtet, sind 1/4 der RegionalstellenleiterInnen Frauen.

Antwort zu Frage 35:

RGS:	Gesamt	Frauen	Männer	Frauenanteil
Eisenstadt	8	0	8	0,00%
Mattersburg	8	2	6	25,00%
Neusiedl/See	8	1	7	12,50%
Oberpullendorf	8	0	8	0,00%
Oberwart	8	0	8	0,00%
Stegersbach	8	0	8	0,00%
Summe RG Burgenland	48	3	45	6,25%
Feldkirchen	8	0	8	0,00%
Hermagor	8	1	7	12,50%
Klagenfurt	7	0	7	0,00%
Spittal/Drau	8	2	6	25,00%
St. Veit	8	0	8	0,00%
Villach	8	0	8	0,00%
Völkermarkt	8	1	7	12,50%
Wolfsberg	8	1	7	12,50%
Summe RG Kärnten	63	5	58	7,94%
Amstetten	8	0	8	0,00%
Baden	8	0	8	0,00%
Berndorf	5	0	5	0,00%
Bruck/Leitha	8	0	8	0,00%
Gänserndorf	8	0	8	0,00%
Gmünd	8	1	7	12,50%
Hollabrunn	8	0	8	0,00%
Horn	7	0	7	0,00%
Korneuburg	8	0	8	0,00%
Krems	8	2	6	25,00%
Lilienfeld	8	0	8	0,00%
Melk	8	1	7	12,50%
Mistelbach	8	0	8	0,00%
Mödling	8	1	7	12,50%
Neunkirchen	8	1	7	12,50%
St. Pölten	8	1	7	12,50%
Scheibbs	7	0	7	0,00%
Schwechat	8	0	8	0,00%
Tulln	8	0	8	0,00%
Waidhofen/Thaya	8	2	6	25,00%
Waidhofen/Ybbs	8	1	7	12,50%
Wr. Neustadt	8	0	8	0,00%

Zwettl	8	1	7	12,50%
Summe RG NÖ	179	11	168	6,15%
Braunau	8	1	7	12,50%
Eferding	8	1	7	12,50%
Freistadt	8	0	8	0,00%
Gmunden	8	1	7	12,50%
Grieskirchen	8	2	6	25,00%
kirchdorf	8	2	6	25,00%
Linz	8	0	8	0,00%
Perg	8	0	8	0,00%
Ried	8	2	6	25,00%
Rohrbach	8	1	7	12,50%
Schärding	8	0	8	0,00%
Steyr	8	0	8	0,00%
Vöcklabruck	8	1	7	12,50%
Wels	8	0	8	0,00%
Summe RG OÖ	112	11	101	9,82%
 Bischofshofen	8	1	7	12,50%
Hallein	8	1	7	12,50%
Salzburg	8	2	6	25,00%
Tamsweg	7	0	7	0,00%
ZelllSee	8	0	8	0,00%
Summe RG Salzburg	39	4	35	10,26%
 Bruck/Mur	8	1	7	12,50%
Deutschlandsberg	8	0	8	0,00%
Feldbach	8	0	8	0,00%
Fürstenfeld	8	3	5	37,50%
Gleisdorf	8	1	7	12,50%
Graz	8	2	6	25,00%
Hartberg	8	2	6	25,00%
Judenburg	8	1	7	12,50%
Murau	8	1	7	12,50%
Knittelfeld	8	1	7	12,50%
Leibnitz	8	1	7	12,50%
Mureck	8	1	7	12,50%
Leoben	8	1	7	12,50%
Liezen	8	1	7	12,50%
Mürzzuschlag	8	0	8	0,00%
Voitsberg	8	0	8	0,00%
Weiz	8	2	6	25,00%
SummeRG Steiermark	136	18	118	13,24%
 Imst	8	3	5	37,50%
Innsbruck	8	0	8	0,00%
Kitzbühel	8	0	8	0,00%
Kufstein	8	1	7	12,50%
Landeck	8	2	6	25,00%
Lienz	8	0	8	0,00%

Reutte	8	0	8	0,00%
Schwaz	8	0	8	0,00%
Summe RG Tirol	64	6	58	9,38%
Bludenz	8	0	8	0,00%
Bregenz	8	0	8	0,00%
Dornbirn	7	0	7	0,00%
Feldkirch	8	3	5	37,50%
Summe RG Vorarlberg	31	3	28	9,68%
Angestellte	8	0	8	0,00%
Bau - Holz	8	0	8	0,00%
Bekleidung-Druck-Papier	8	1	7	12,50%
Handel - Transp. - Verk.	-8	2	6	25,00%
Landw.				
Jugendliche	8	0	8	0,00%
Berufl.Rehabilitation	8	5	3	62,50%
Lebensmittel	8	1	7	12,50%
Metall - Chemie	8	2	6	25,00%
Pers. Dienste - Gastgew	8	3	5	37,50%
Versicherungsdienste	8	2	6	25,00%
Summe RG Wien	80	16	64	20,00%
Gesamtösterreich	752	77	675	10,24%

Anmerkung:

Personen, die in mehr als einem Regionalbeirat vertreten sind, wurden nur einmal berücksichtigt. (Regionalberäte mit nur 7 Personen)